

Verein für das Studium und die Förderung der Autonomie

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Verein für das Studium und die Förderung der Autonomie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Göttingen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist das Studium und die Förderung der Bedingungen individueller und kollektiver Autonomie.
- 2) Autonomie heißt Selbstbestimmung: Selbstbestimmung des Individuums und Selbstbestimmung der Gesellschaft. Der Entwurf einer individuellen und kollektiven Autonomie ist im Werk von Cornelius Castoriadis in besonderer Weise lebendig. Der Verein setzt sich zum Ziel, Rezeption und Diskussion des Werkes von Cornelius Castoriadis im deutschsprachigen Raum auf bessere Grundlagen zu stellen und sich damit an der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Autonomieentwurfs theoretisch wie praktisch zu beteiligen.
- 3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht: Der Verein
 - fördert Editions-, Übersetzungs- und Publikationstätigkeiten, welche die deutschsprachige Textgrundlage für die Rezeption des Werkes von Castoriadis verbessern;
 - organisiert und beteiligt sich an öffentlichen Veranstaltungen sowie an Forschungsvorhaben, die dem Verständnis und der Weiterentwicklung des Autonomieentwurfs dienen können;
 - ermutigt und unterstützt den Aufbau von Diskussions- und Studienzirkeln und
 - betreibt eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über diesen Antrag entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung hat der/die Aufnahmebewerber/in das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Im Berufungsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
- 3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein.
- 6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich einlädt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in, der/die ihre Beschlüsse schriftlich festhält. Das von ihm/r und dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 3) Die Mitgliederversammlung faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- 8) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Berufungsfall (§ 4, 2) endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in vertreten. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur tätig, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 5) Über Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- 6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, kann der Vorstand die Durchführung entsprechender Änderungen beschließen.

§ 7 Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung / Aufhebung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.